

Mai 2026

PPWR` (EU Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Status hinsichtlich der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR-Verordnung (EU) 2025/40).

Die Anforderungen der PPWR werden schrittweise eingeführt und betreffen insbesondere die Recyclingfähigkeit von Verpackungen, den Einsatz von Rezyklaten, Stoffbeschränkungen, Kennzeichnungspflichten sowie die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR).

Zum aktuellen Stand befassen wir uns intensiv mit der Umsetzung der relevanten Anforderungen und der kontinuierlichen Überprüfung unserer Produkte, Verpackungen und internen Prozesse. Hierzu zählen insbesondere:

- Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen und Verpackungsmaterialien
- Unterstützung der zukünftigen Anforderungen im Bereich „Design for Recycling“
- Überprüfung von Materialien, Kennzeichnungen und Verpackungsdesigns
- Bereitstellung relevanter Verbraucher- und Produktinformationen gemäß gesetzlicher Anforderungen

Ab dem 12. August 2026 treten erste stoffbezogene Anforderungen der PPWR in Kraft, insbesondere Beschränkungen für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Lebensmittelverpackungen.

Hiermit bestätigen wir nach aktuellem Kenntnisstand, dass unsere Produkte und Verpackungen die geltenden Anforderungen der folgenden Richtlinien und Verordnungen erfüllen:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Anforderungen der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) hinsichtlich PFAS nach aktuellem Stand

Wir bestätigen weiterhin, dass unsere Produkte nach aktuellem Kenntnisstand keine absichtlich zugesetzten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten.

Darüber hinaus bestätigen wir, dass die gesetzlichen Grenzwerte gemäß geltendem EU-Verpackungsrecht für folgende Schwermetalle eingehalten werden: Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg), sechswertiges Chrom (Cr VI).

Weitere Anforderungen zur Rezyklierfähigkeit von Verpackungen werden voraussichtlich ab 2027/2028 schrittweise verbindlich. Ziel der PPWR ist es, dass Verpackungen bis spätestens 2030 recyclingfähig sind und ab 2035 in bestehende Recyclingströme in ausreichendem Umfang integriert werden können.

Unsere Verpackungen und Verpackungsmaterialien sind ausschließlich für industrielle und logistische Anwendungen vorgesehen und nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

Diese Erklärung basiert auf dem aktuellen Stand der uns vorliegenden Informationen sowie den derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen. Aufgrund fortlaufender regulatorischer Entwicklungen und möglicher Anpassungen gesetzlicher Vorgaben behalten wir uns Aktualisierungen dieser Erklärung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Winterhalder Selbstklebetechnik GmbH

D. Mundinger

Leitung Qualitätsmanagement



IATF 16949:2016
ISO 9001:2015
UL File E366656

Winterhalder



Winterhalder Selbstklebetechnik GmbH

Steinmetzstraße 1
DE-79423 Heitersheim
Tel. +49 7634 5260-0
Fax +49 7634 5260-41

www.winterhalder.de

Geschäftsführer
Hermann Hogg, Joachim Klette,
Dr. Markus Wiethoff
Registergericht
Freiburg i.Br. HRB 310681
USt-Ident-Nr. DE 812263789

Bankverbindungen
Volksbank Freiburg
Sparkasse Freiburg
Volksbank Staufen
Oberbank Freiburg

IBAN	SWIFT/BIC
DE33 6809 0000 0012 8401 01	GENODE61FR1
DE82 6805 0101 0010 0518 43	FRSPDE66XXX
DE37 6809 2300 0000 8520 07	GENODE61STF
DE57 7012 0700 1991 1000 07	OBKLDDEM

Winterhalder Selbstklebetechnik GmbH

Steinmattenstr. 8
DE-79423 Heitersheim
Tel. +49 7634 5260-0
Fax +49 7634 5260-41

www.winterhalder.de

Geschäftsführer
Hermann Hogg, Joachim Klette,
Dr. Markus Wiethoff

Registergericht
Freiburg i.Br. HRB 310681

USt-Ident-Nr. DE 812263789

Bankverbindungen

Volksbank Freiburg
Sparkasse Freiburg
Volksbank Staufen
Oberbank Freiburg

IBAN

DE33 6809 0000 0012 8401 01
DE82 6805 0101 0010 0518 43
DE37 6809 2300 0000 8520 07
DE57 7012 0700 1991 1000 07

SWIFT/BIC

GENODE61FR1
FRSPDE66XXX
GENODE61STF
OBKLDMX



IATF 16949:2016
ISO 9001:2015
UL File E366656